

SCHRIFTLICHE FACHPRÜFUNG

EINFÜHRUNGSSTUDIUM STRAFRECHT - NACHHOLPRÜFUNG

Anton (A) hegt schon länger einen Groll gegen Beat (B), seitdem er von diesem im letzten Sommer mächtig Prügel bezogen hatte. Von seinem Kollegen Daniel (D) erfährt Anton, dass Beat am nächsten Freitagabend vorhat, in einem Berner Club feiern zu gehen. Daniel überzeugt Anton, dass dies eine gute Möglichkeit wäre, um Beat „eine zu verpassen“. Er solle aber aufpassen, dass er Beat nicht schwer verletze. Am nächsten Tag besorgt sich Anton für sein Vorhaben einen Teleskopschlagstock.

Anton, der von dem Plan begeistert ist, weicht auch Christian (C) ein und erklärt ihm, dass er Beat „eine Ordentliche“ verpassen wird. Christian ist sich bewusst, dass ein heftiger Schlag mit dem Schlagstock tödliche Folgen für Beat haben kann. Dennoch erklärt er sich bereit, sein Fahrrad unversperrt vor dem Club abzustellen, damit Anton schnell vom Tatort flüchten kann. Im Club am Freitagabend angekommen meint Anton Beat in der Menge zu erkennen. In Wahrheit handelt es sich jedoch um Florian (F), was Anton aber aufgrund der schlechten Lichtverhältnisse nicht erkennt. Nachdem er sich den Weg durch die Menge gebahnt hat und unmittelbar hinter Florian steht, fährt Anton den metallischen Teleskopschlagstock aus, holt kräftig aus und trifft Florian wie beabsichtigt mehrmals schwer am Kopf. Dabei ist es Anton egal, ob er Florian tödlich verletzt. Durch die Schläge, welche Florian ganz unvorbereitet treffen, sackt dieser auf den Boden und bleibt dort bewusstlos liegen. Anton nutzt den sich ergebenden Tumult, um schnell und unerkannt den Club zu verlassen. Draussen angekommen ist er so in Eile, dass er das Fahrrad von Christian mit jenem von Karl verwechselt, das ähnlich aussieht und auch unversperrt vor dem Club steht.

Florian, der sich im Koma befindet, wird sofort auf die Intensivstation verlegt. Dort stellen die Ärzte irreversible Hirnschäden fest, die mit Sicherheit innerhalb von wenigen Tagen zum Tod führen werden. In der Nacht nach der Aufnahme von Florian im Krankenhaus schleicht sich der dienst habende Arzt Paul (P) ans Bett von Florian. Angesichts des ohnedies aussichtslosen Zustandes von Florian entscheidet Paul, die Beatmungsgeräte, an welchen Florian hängt, für ein paar Minuten abzuschalten und so dessen Tod herbeizuführen. Paul überlegt, dass so das von Florian belegte Bett schneller für andere Patienten frei wird, wodurch unter Umständen andere Leben gerettet werden können. Nach einigen Augenblicken stellt Paul fest, dass das Herz von Florian aufgehört hat zu schlagen. Als er Florian leblos liegen sieht, bedauert er seine Entscheidung, schaltet die Beatmungsgeräte wieder an und beginnt mit Wiederbelebungsmaßnahmen. Diese bleiben jedoch erfolglos und Florian wird für tot erklärt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von **Anton, Christian, Daniel und Paul gem. Art. 111 StGB?**

LÖSUNGSSKIZZE

A. Erster Sachverhaltsabschnitt

I. Strafbarkeit des A wegen vorsätzlicher Tötung von F gem. Art. 111 StGB

PROBLEMSCHWERPUNKTE: Kausalität

Obersatz

A könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung von F gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem F mit einem Teleskopschlagstock mehrmals auf den Kopf schlägt und dieser später im Krankenhaus verstirbt.

1. Tatbestandsmässigkeit

a.) Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand verlangt zunächst ein taugliches Tatobjekt. Dieses liegt vor, da F ein anderer Mensch ist. Die Tathandlung i.S.d. Art. 111 StGB ist vorliegend das mehrmalige Schlagen mit dem Teleskopschlagstock auf den Kopf des F. Der Taterfolg, der Tod eines anderen Menschen liegt auch vor, da F später im Krankenhaus verstirbt.

Fraglich ist jedoch, ob die Handlungen des A kausal für den Tod des F sind. Gemäss der natürlichen Kausalität („conditio sine qua non“) ist dies der Fall, wenn die Tathandlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.¹

Hätte A den F nicht mit dem Schlagstock mehrmals auf dem Kopf getroffen, wäre dieser nicht mit irreversiblen Hirnschäden ins Krankenhaus eingeliefert und dort künstlich beatmet worden. Insoweit hätte auch nicht die Möglichkeit bestanden, dass F dort durch das Abschalten der Beatmungsgeräte durch P verstorben wäre. Natürliche Kausalität ist somit gegeben.

Fraglich ist jedoch, ob auch adäquate Kausalität vorliegt. Dies ist dann der Fall wenn die Tathandlung nach dem allgemeinen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen.² Dies ist dann nicht gegeben, wenn die Folge soweit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung liegt, dass sie nicht zu erwarten war.³ Hier liegt ein atypischer Geschehensablauf durch das Hinzutreten

¹ Vgl. BSK, StGB I³, Art. 12 Rn 90.

² Vgl. Stratenwerth, AT I⁴, § 9 Rn 25.

³ Vgl. BSK, StGB I³, Art. 12 Rn 94 mwN.

eines Dritten – des P – vor.⁴ Zwar knüpft diese Zweitursache an der Erstursache (den Schlägen durch A) an, jedoch musste vernünftigerweise nicht damit gerechnet werden, dass der behandelnde Arzt die hilflose Situation seines Patienten ausnützt. Das Abschalten der überlebenswichtigen Beatmungsgeräte, wodurch der Tod des F herbeigeführt wurde, ist daher ein Dazwischentreten eines anderen, welches ausserhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt. Die adäquate Kausalität ist somit nicht gegeben. (Zu demselben Ergebnis gelangt man im Falle der Bejahung der adäquaten Kausalität, deren Beurteilung vom angelegten Massstab abhängig ist, bei Verneinung des Risikozusammenhangs aufgrund des nachträglichen vorsätzlichen Verhaltens des P im Rahmen der objektiven Zurechnung).

2. Ergebnis

A hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung von Florian gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des A wegen versuchter vorsätzlicher Tötung von F gem. Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

PROBLEMSCHWERPUNKTE: error in persona vel objecto
--

0. Vorprüfung

Voraussetzung für die Versuchsstrafbarkeit ist zunächst, dass das Delikt nicht vollendet ist. Wie oben bereits gezeigt, wurde das Delikt von A mangels Kausalität (bzw. mangels objektiver Zurechnung) nicht vollendet.

Weiter müsste die versuchte vorsätzliche Tötung strafbar sein. Dies ist gem. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 und Art. 111 StGB der Fall, da die vorsätzliche Tötung ein Verbrechen ist.

Obersatz

A könnte sich wegen versuchter vorsätzlicher Tötung von F gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er F mit einem Teleskopschlagstock mehrmals auf den Kopf schlägt.

1. Tatbestandsmässigkeit

a.) Tatentschluss

Zunächst müsste A den Tatentschluss gefasst haben, den F zu töten. D.h. A müsste vorsätzlich, mit Wissen und Wollen betreffend die Todesfolge, gehandelt haben. Gem.

⁴ Vgl. Donatsch/Tag, Strafrecht I⁹, S. 90 f.

Sachverhalt wollte A die vor ihm stehende Person treffen und wusste auch, dass die Schläge tödlich sein könnten, was ihm jedoch egal war. Insofern nahm er den Tod der vor ihm stehenden Person in Kauf.

Jedoch irrte A über die Identität des Tatobjekts und glaubte, dass es nicht F sondern B sei den er treffen würde. Folglich lag ein „error in persona vel objecto“ vor. Dabei irrt der Täter nicht über den Geschehensablauf, sondern lediglich über die Identität des Tatobjekts.⁵ Ein solcher Irrtum ist jedoch bei Gleichwertigkeit der Objekte unbeachtlich.⁶ Dies ist hier der Fall: Bei F und B handelt es jeweils um Menschen. Tatentschluss, d.h. Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale liegt somit vor.

b.) Beginn der Ausführung

Der Beginn der Ausführung ist gegeben, da A durch die ausgeführten Schläge bereits seine Tathandlung abgeschlossen hat. Insofern ist gem. Schwellentheorie der point of no return bereits überschritten.⁷

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es liegen keine Anzeichen für das Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen vor. Rechtswidrigkeit und Schuld ist somit gegeben.

3. Strafaufhebungsgründe

Rücktritt gem. Art. 23 Abs.1 Alt. 1 StGB ist nicht möglich, da es sich um einen vollendeten Versuch handelt. Anzeichen für tätige Reue nach Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB sind nicht gegeben. [Muss nicht unbedingt geprüft werden.]

4. Ergebnis

A hat sich wegen versuchter vorsätzlicher Tötung von F gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁵ Vgl. Stratenwerth, AT I⁴, § 9 Rn 91.

⁶ Vgl. BSK, StGB I³, Art. 12 Rn 40.

⁷ Vgl. Stratenwerth, AT I⁴, § 12 Rn 30 ff mwN.

III. Strafbarkeit von D wegen Anstiftung zur versuchten vorsätzlichen Tötung des F gem. Art. 111 StGB i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 StGB

PROBLEMSCHWERPUNKT: Anstiftungsvorsatz nicht zur (versuchten) Tötung des B durch A, sondern zur Körperverletzung des B durch A

0. Vorprüfung

Da D keine Tatherrschaft hat, kommt keine Mittäterschaft mit A in Betracht. Die Mittäterschaft konstituierende Kriterien i.S.e. gemeinsamen Tatentschlusses und einer gemeinsamen arbeitsteiligen Tatausführung liegen nicht vor. Das Handeln des D beschränkt sich darauf, A davon zu informieren, dass sich B am Freitagabend in einem bestimmten Berner Club aufhalten wird und darauf, ihn zu überzeugen, dass dies eine gute Gelegenheit darstellt, dem B „eine zu verpassen“. Daher kommt lediglich eine Beteiligung in Form der Anstiftung i.S.d. Art. 24 Abs. 1 StGB in Betracht.

Obersatz

Zu prüfen ist, ob sich D wegen Anstiftung des A zur versuchten vorsätzlichen Tötung des F gem. Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 StGB, strafbar gemacht hat, indem er A überzeugt hat, dem B am Freitagabend „eine zu verpassen“.

1. Tatbestandsmässigkeit

a.) Objektiver Tatbestand

(1) Limitierte Akzessorietät

Das Kriterium der limitierten Akzessorietät verlangt, dass eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat, die zumindest bis ins Versuchsstadium gelangt ist, gegeben ist.⁸ Im vorliegenden Fall liegt eine solche vor und zwar in Form der versuchten vorsätzlichen Tötung des F durch A. Dass A einem error in persona unterlegen ist, ist auch im Hinblick auf das Kriterium der limitierten Akzessorietät nicht von Relevanz. Im Hinblick auf das Vorliegen der Haupttat kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

(2) Hervorrufen des Tatentschlusses

Gem. Art. 24 Abs. 1 StGB liegt Anstiftung vor, wenn jemand einen anderen vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat. Auch die Anstiftung zu einer Übertretung ist strafbar (Art. 104 StGB).

⁸ Vgl. Stratenwerth, AT I⁴, § 13 Rn 86 ff.

Notwendig ist, dass der Anstifter beim Täter den Tatentschluss hervorgerufen hat. Dies ist nur möglich, wenn der Täter nicht schon vorher zur Tat entschlossen war (omnimodo facturus). Die bloße Tatgeneigtheit verhindert die Anstiftung dagegen nicht.⁹

Im vorliegenden Fall berichtet D dem A, dass B am Freitagabend in einem bestimmten Berner Club sein werde und überzeugt ihn, dass dies eine gute Möglichkeit wäre, um Beat „eine zu verpassen“. A solle aber aufpassen, dass er B nicht schwer verletze. A erfährt also erst durch D, dass B sich am Freitagabend im Club aufhält und wird erst durch diesen überzeugt, dass dies eine gute Gelegenheit ist, B „eine zu verpassen“. Demnach hat D bei A den Tatentschluss geweckt. Die Problematik, dass D den A lediglich dazu überreden wollte, B „eine zu verpassen“, ohne ihn jedoch schwer zu verletzen, ist unter dem subjektiven Tatbestand abzuhandeln.

(3) Kausalität

Im Hinblick auf die erforderliche Kausalität zwischen der Anstiftung und dem Handeln des A sind aus dem Sachverhalt keinerlei Probleme ersichtlich.

b.) Subjektiver Tatbestand

D handelt mit Anstiftungsvorsatz, er will A dazu überreden, dem D „eine zu verpassen“. Im Hinblick auf den Vorsatz bezüglich der von A versuchten Haupttat ergeben sich jedoch Schwierigkeiten. Unbeachtlich ist zwar, dass A einem error in persona unterliegt, als er im Club F mit B verwechselt und daher F anstatt B mit dem Schlagstock attackiert. Doch wollte D laut Sachverhalt nur, dass A dem B „eine verpasst“; D wollte hingegen nicht, dass A den B schwer verletzt und schon gar nicht, dass dieser an den Verletzungen stirbt. Im Hinblick auf die tatsächlich stattgefundene Haupttat, die versuchte vorsätzliche Tötung des F durch A, fehlt es dem D daher am nötigen Vorsatz.

2. Ergebnis

D hat sich mangels Vorsatzes nicht der Anstiftung zur versuchten vorsätzlichen Tötung des F durch A gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung

In der Prüfungsangabe war nicht nach einer allenfalls gegebenen Strafbarkeit des D wegen versuchter Anstiftung i.S.d. Art. 24 Abs. 2 StGB gefragt. Eine Strafbarkeit wegen versuchter Anstiftung kommt allerdings aufgrund des klaren Wortlauts des Art. 24 Abs. 2 StGB nur im

⁹ Stratenwerth, AT I⁴, § 13 Rn 102.

Hinblick auf ein Verbrechen in Frage.¹⁰ Laut Sachverhalt wollte D nur, dass A dem B „eine verpasst“, ohne diesen jedoch schwer zu verletzen oder gar zu töten. Der Anstiftungsvorsatz des D hat sich daher lediglich auf eine einfache Körperverletzung gem. Art. 123 StGB, allenfalls sogar nur auf eine Tötlichkeit gem. Art. 126 StGB gerichtet. Art. 126 StGB stellt eine Übertretung dar, Art. 123 StGB stellt ein Vergehen dar. Versuchte Anstiftung gem. Art. 24 Abs. 2 StGB kommt daher weder im Hinblick auf Art. 123 noch im Hinblick auf Art. 126 StGB in Betracht.

IV. Strafbarkeit des D wegen Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung des F gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 25 StGB

Das Mitteilen des Aufenthaltsorts des B am Freitagabend stellt eine Hilfeleistung i.S.d. Art. 25 StGB dar. In der Doktrin ist strittig, ob zwischen Anstiftung und Gehilfenschaft echte Konkurrenz vorliegen kann.¹¹ Eine Gehilfenschaft des D – durch Mitteilen des Aufenthaltsorts von B – an der Haupttat des A (der versuchten vorsätzlichen Tötung) scheidet jedoch wie die Anstiftung am mangelnden Vorsatz des D im Hinblick auf die versuchte vorsätzliche Tötung. Dazu kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

V. Strafbarkeit des C wegen Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung des F gem. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 25 StGB

PROBLEMSCHWERPUNKTE: Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung
--

0. Vorprüfung

Eine Mittäterschaft des C an der versuchten vorsätzlichen Tötung des F durch A scheidet aus, weil keine Tatherrschaft auf Seiten des C i.S.e. gemeinsamen Tatentschlusses und einer gemeinsamen arbeitsteiligen Tatausführung vorhanden sind. A hat den Tatentschluss schon gefasst bevor er C trifft, sodass Anstiftung i.S.d. Art. 24 Abs. 1 StGB ausscheidet. In Betracht kommt daher Gehilfenschaft i.S.d. Art. 25 StGB.

Obersatz

Zu prüfen ist, ob sich C der Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung des F durch A gem. Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 25 StGB strafbar gemacht hat, indem er sein Fahrrad vor dem Club abgestellt hat, um A eine schnelle Flucht zu ermöglichen.

¹⁰ Vgl. Stratenwerth, AT I⁴, § 13 Rn 129 ff.

¹¹ BSK, StGB I³, Vor Art. 24 Rn 63. Dafür Schulz, AT/1, 134; Rehberg, I6, 124; dagegen Riklin, AT2 § 18 N 59; Stratenwerth, AT I⁴, § 13 Rn 162; Trechsel/Noll, AT6, 234; unentschieden Donatsch/Tag, Strafrecht I⁹, S. 199.

1. Tatbestandsmässigkeit

a.) Objektiver Tatbestand

(1) Limitierte Akzessorietät

Für eine Strafbarkeit wegen Gehilfenschaft ist zunächst erforderlich, dass eine tatbestandsmässige, rechtswidrige Haupttat, die zumindest bis ins Versuchsstadium gelangt ist, vorliegt (sog. limitierte Akzessorietät)¹². Dies ist mit der versuchten vorsätzlichen Tötung des F durch A gegeben. Zum Vorliegen der Haupttat kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden. Unbeachtlich ist, dass A einem error in persona unterlegen ist.

(2) Untergeordnete Hilfeleistung

Erforderlich ist eine Hilfeleistung i.S.e. untergeordneten Mitwirkens an der Tat.¹³ Als Hilfeleistung gilt jeder irgendwie geartete Tatbeitrag.

Vorliegend stellt C sein Fahrrad, wie mit A vereinbart, vor dem Club ab, um A eine schnellere Flucht zu sichern, nachdem dieser dem B „eine Ordentliche“ verpasst hat. Das Zurverfügungstellen des Fahrrades ist als Hilfeleistung i.S.d. Art. 25 StGB zu werten.

(3) Förderungskausalität

Erforderlich ist, dass die geleistete Unterstützung tatsächlich gefördert hat, wobei nicht notwendig ist, dass die Tat ohne die Hilfeleistung gar nicht stattgefunden hätte.¹⁴

Im vorliegenden Fall hat die Unterstützungsleistung des C, nämlich das Abstellen des Fahrrades vor dem Club als „Fluchtfahrzeug“ für A, die Haupttat, nämlich die versuchte vorsätzliche Tötung des F durch A, nicht tatsächlich gefördert, da A irrtümlicherweise nicht das Fahrrad des D, sondern jenes von Karl zur Flucht benutzt hat. Somit ist die Förderungskausalität des Tatbeitrages im vorliegenden Fall zu verneinen.

Die Prüfung ist hier abubrechen.

2. Ergebnis

C hat sich nicht wegen Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung des F durch A gem. Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 25 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung

Versuchte Gehilfenschaft ist nicht strafbar.

¹² Stratenwerth, AT I⁴, § 13 Rn 113.

¹³ BGE 98 IV 85; BGE 106 IV 73; BGE 113 IV 91; Stratenwerth, AT I⁴, § 13 Rn 115.

¹⁴ Stratenwerth, AT I⁴, § 13 Rn 118.

Eine psychische Gehilfenschaft des C zur Tat des A ist nicht leichtfertig anzunehmen und liegt im gegebenen Fall nicht vor. Bei sehr guter Argumentation wird trotzdem ein Teil der Punkte vergeben.

B. Zweiter Sachverhaltsabschnitt

Strafbarkeit von P wegen vorsätzlicher Tötung des F gem. Art. 111 StGB (ev. durch Unterlassen i.V.m. Art. 11 StGB)

PROBLEMSCHWERPUNKTE: Abgrenzung aktives Tun und Unterlassen; Kausalität; Rechtfertigung; tätige Reue

Vorprüfung (aktives Tun oder Unterlassen):

Zwar liegt durch das aktive Abschalten der Beatmungsgeräte durch P gem. Subsidiaritätstheorie eindeutig ein aktives Tun vor, jedoch geht die herrschende Meinung vorliegend wertend von einem Unterlassen aus, da eine Interpretation als Handeln zur Folge hätte, dass man in diesen Fällen grds. von aktiver Sterbehilfe des Arztes und Strafbarkeit nach Art. 111 StGB ausgehen müsste. Vor Einführung der technischen Apparaturen hätte der Arzt aber schlicht die Weiterbehandlung eingestellt, was als passive Sterbehilfe und u.U. sogar straflos gewesen wäre.¹⁵ Insofern kann auch das aktive Abschalten der Geräte als unterlassene Weiterbehandlung gewertet werden.

Die volle Punktzahl wird deshalb sowohl bei vollständiger Unterlassungsprüfung gem. Art. 111 i.V.m. Art.11 StGB als auch bei Prüfung eines aktiven Tuns mit jeweils entsprechender Begründung vergeben.

Obersatz

P könnte sich der vorsätzlichen Tötung des F (durch Unterlassen) gem. Art. 111 (i.V.m. Art. 11) StGB strafbar gemacht haben, indem der die Beatmungsgeräte, an welchen F hängt, abschaltet und F verstirbt.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Der tatbestandsmässige Erfolg ist durch den Erstickungstod des F eingetreten.

P müsste ferner gem. Art. 11 Abs. 1 StGB pflichtwidrig untätig geblieben sein. Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten

¹⁵ Vgl. BSK, StGB I³, Art. 11 Rn 22.

Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist (Art. 11 Abs. 2 StGB). Somit wird eine Garantenstellung vorausgesetzt. Die Garantenstellung des Arztes für seine Patienten ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag oder aus Gesetz. Demnach ist der Arzt verpflichtet, Schaden vom Patienten abzuhalten. P hatte somit eine Garantenstellung.

Darüber hinaus müsste P die zur Erfolgsabwendung gebotene Handlung nicht vorgenommen haben. Die gebotene Handlung wäre die Weiterbehandlung, d.h. die maschinelle Weiterbeatmung, gewesen. Diese unterlässt P, indem er die Maschinen abstellt.

P müsste auch Tatmacht, d.h. die generelle und individuelle Möglichkeit gehabt haben die gebotene Handlung vorzunehmen. Gem. SV gibt es keinerlei Anzeichen, die darauf hindeuten, dass es dem P unmöglich war, die Beatmungsmaschine anzulassen und somit eine Weiterbeatmung zu gewährleisten.

Eine Weiterbeatmung hätte nicht nur das Risiko des sofortigen Erstickungstodes des F verringert (Risikoerhöhungstheorie) sondern den sofortigen Erstickungstod auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert (Wahrscheinlichkeitstheorie). Der hypothetische Kausalzusammenhang ist somit gegeben.

Der obj. Tatbestand ist folglich erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

P müsste auch vorsätzlich, mit Wissen und Wollen gehandelt haben. P weiss, dass F stirbt, wenn er das Beatmungsgerät abstellt und will dies auch, damit das Bett für andere potentielle Patienten frei wird. P hat darüber hinaus auch Kenntnis seiner Garantenstellung und ist sich bewusst, dass er den sofortigen Erstickungstod des F verhindern kann.

Alternativ:

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Ein taugliches Tatobjekt, ein Mensch, liegt mit F vor. Die Tathandlung stellt das Abschalten der Beatmungsgeräte dar. Der Erfolg ist durch den Erstickungstod des F eingetreten. Die Handlung des P war auch natürlich kausal für den Tod des F („conditio sine qua non“). Das Abschalten der Beatmungsgeräte kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel. Gerade die Tatsache, dass der F auch ansonsten aufgrund seiner Verletzungen innerhalb weniger Tage verstorben wäre, ist unerheblich. Entscheidend, ist der

konkrete Erfolg, d.h. der unmittelbare Erstickungstod des F aufgrund der abgeschalteten Beatmungsgeräte. Auch adäquate Kausalität (s.o.) ist gegeben.

Der objektive Tatbestand des Art. 111 StGB ist somit erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

P müsste auch vorsätzlich, mit Wissen und Wollen gehandelt haben. P weiss, dass F stirbt, wenn er das Beatmungsgerät abstellt und will dies auch, damit das Bett für andere potentielle Patienten frei wird. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit

P handelt mit der Überlegung, das von F belegte Bett schneller für andere Patienten frei zu bekommen, wodurch unter Umständen andere Leben gerettet werden können. Insofern könnte ein rechtfertigender Notstand gem. Art. 17 StGB vorliegen.

Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass eine unmittelbare konkrete Gefahr für ein Rechtsgut einer anderen Person vorliegt. Dies ist jedoch nicht gegeben. Eine konkrete Lebensgefahr für einen anderen Patienten wird aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Zudem wäre die Notstandshandlung auch nicht rechtmässig, da sie nicht zum Schutze höherwertiger Interessen erfolgt, sondern lediglich gleichwertiger Rechtsgüter (jeweils Leben).¹⁶

Da auch keine weiteren Rechtfertigungsgründe einschlägig sind, ist Rechtswidrigkeit gegeben.

4. Schuld

Ein entschuldbarer Notstand gem. Art. 18 StGB liegt ebenfalls nicht vor, da wiederum keine konkrete unmittelbare Gefahr für ein anderes Rechtsgut besteht (s.o.). Da auch keine weiteren Entschuldigungsgründe ersichtlich sind, handelt P schuldhaft.

5. Strafaufhebungsgründe

Gemäss Sachverhalt bedauert P seine Tat und schaltet die Beatmungsgeräte wieder an, nachdem F leblos im Bett liegt, und beginnt mit erfolglosen Wiederbelebungsmaßnahmen. Tätige Reue gem. Art. 23 StGB scheidet jedoch aus, da der Erfolg zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten ist, d.h. F bereits verstorben ist.

6. Ergebnis

P hat sich der vorsätzlichen Tötung des F (durch Unterlassen) gem. Art. 111 (i.V.m. Art. 11) StGB strafbar gemacht.

¹⁶ Vgl. BSK, StGB I³, Art. 17 Rn 11.